

Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonntags

Abonnementspreis 1,50 M pro Quartal bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:

Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 6246

Postcheckkonto:

Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Die Weihnachtswirtschaft der Schwerindustriellen.

Schon im September dieses Jahres wurde aus dem Rundschreiben eines Arbeitgeberverbandes im Westen bekannt, daß unsere Schwerindustriellen dabei sind, eine Streikkasse gegen die Arbeiter zu schaffen. Dies wurde begründet mit dem Hinweis, daß

„Über kurz oder lang ein großer Kampf zwischen der Arbeitgeberchaft und der Arbeiterchaft über gewisse Prinzipien beziehungsweise Lebensnotwendigkeiten der deutschen Wirtschaft entbrennen werde. Für die Kenner der Verhältnisse unterliege es heute keinem Zweifel mehr, daß an diesem Kampf nicht vorbeizukommen sei. Die zur Zeit im Gange befindlichen Streiks und Aussperrungen seien zum Teil von grundsätzlicher Bedeutung, zumal neben lohnpolitischen allgemeinpolitische Beweggründe eine ausschlaggebende Rolle spielen. Das Rundschreiben wendet sich dann sehr scharf gegen den Reichsarbeitsminister Brauns, der den Beteuerungen der Wirtschaft über die Untragbarkeit von Schiedssprüchen zu wenig Glauben schenke.“

Der Vorstand der nordwestlichen Gruppe habe in klarer Erkenntnis dieses Gedankens beschlossen, dem Reichsarbeitsminister bei der ersten Gelegenheit endlich einmal die Stirne zu bieten und einen mäßigerweise daraus entstehenden Kampf restlos und mit allen Mitteln durchzuführen. Aller Voraussicht nach werde es also zu einem Kampfe Ende dieses bezw. Anfang des kommenden Jahres anläßlich der Verkürzung der Arbeitszeit für die Schwerindustrie kommen. Daher habe die nordwestliche Gruppe beschlossen, ab Monat August von jedem Werk zur Gründung einer Streikkasse monatlich einen Beitrag von 5 M je Arbeitnehmer zu erheben, was nur einer 2 1/2%igen Lohnerhöhung gleichkomme. Die großen Werke verzichteten auf eine Unterstützung, so daß der Gesamtbetrag der mittleren und kleineren Industrie zugute komme.“

Nunmehr hält die westdeutsche Schwerindustrie die Zeit für gekommen, zum großen Schlage auszuholen. Am 3. Dezember ließ sie an den Reichsarbeitsminister und die zuständigen Regierungsstellen die Mitteilung ergehen, daß sie sich veranlaßt sieht, ihre Betriebe am 1. Januar 1928 stillzulegen. Begründet wird dieser außerordentlich scharfe Schritt damit, daß die Forderungen der Gewerkschaften nicht durchführbar seien und es zu einer gütlichen Regelung nicht gekommen wäre. „Dieser Entschluß ist ein Akt der wirtschaftlichen Notwehr, den wir in vollem Bewußtsein der großen auf uns ruhenden Verantwortung und in der Hoffnung unternehmen, durch ihn einen Arbeitskampf mit seinen schweren Schädigungen für Staat und Wirtschaft zu vermeiden.“ So heißt es scheinheilig in dem Schreiben an den Reichsarbeitsminister. Damit tritt der Kampf in der Schwerindustrie in ein entscheidendes Stadium.

Auf die Einzelheiten des Konfliktstoffes wollen wir hier nicht eingehen. Es dreht sich um die Regelung der Arbeitszeit in den Hüttenwerken und um den dadurch notwendigen Lohnausgleich. Außerdem haben die Gewerkschaften, um die eingetretene Lohnerhöhung auszugleichen, eine allgemeine Erhöhung der Löhne gefordert. Die Hüttenarbeiter zählen zu den schlechtestbezahlten Arbeitergruppen in Deutschland. Des ferneren ist die Arbeitszeit in den Schwerbetrieben die längste hierzulande. Mit dem Umsturz 1918 hatten auch die Arbeiter in der Hüttenindustrie den Achtfundentag erhalten. In den durchgehenden Betrieben der Hochofen-, Stahl- und Walzwerke wurde die dreiteilige Schicht eingeführt. Damit kamen die Hüttenklaven zum ersten Male in den Genuß einer menschenwürdigen Arbeitszeit. Als aber der Ruhrkampf und die Inflation die Arbeiterschaft zum Weißbluten gebracht hatte, nützte das Unternehmertum sofort diese ungünstige Lage gegen die Arbeiter aus. Die Hüttenarbeiter waren gezwungen, wieder wie in der Vorkriegszeit, in zweigeteilter Schicht zu arbeiten, bis es gelang, das Reichsarbeitsministe... zu bewegen, wenigstens für die Schwerarbeiter durch Verordnung die Arbeitszeit auf acht Stunden täglich festzusetzen. Diese Verordnung steht in den durchgehenden Betrieben die dreigeteilte Schicht vor und soll vom 1. Januar 1928 an in Kraft treten.

Nunmehr lehnte der Kampf der Schwerindustriellen ein, die Verkürzung der Arbeitszeit zu durchkreuzen. Sie wollen kein Schlichtungsverfahren; denn ihr Kampf soll ja keine Aussperrung sein, sondern nur eine Stilllegung der Betriebe, was im Grunde doch das gleiche ist. Ein Akt der wirtschaftlichen Notwehr soll das Vorgehen sein? Haben diese Schwerindustriellen nicht immer eine gute Ernte gehabt? Als das gute dumme Volk hungerte und blutete, heimstien sie an den Heereslieferungen unerhörte Gewinne ein. Als die Schwerindustriellen die Franzosen glücklich ins Ruhrrevier mandvriert hatten, wurden ihnen auf Staatskosten ihre Werke und Zechen ausgebaut. Als mit ihrer Unterstützung die deutsche Währung völlig heringerbracht war, zogen sie den letzten Groschen aus fast jeder deutschen Tasche. Als dieser beispiellose Diebstahl vollendet war, ließen sie sich noch obendrein 700 Millionen aus dem Staatsfächer schenken. Als diese eingesteckt, ergatterten sie millionenschwere Zölle und Kredite. Zwischendurch drückten sie die Löhne und verlängerten die Arbeitszeit. Auf diese Art sind die Schwerindustriellen reicher denn je und auch anmaßender geworden. Nur in einem fühlen sie sich noch nicht ganz zufriedengestellt, in der Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit, weil hierbei die amtlichen Schlichter auch ein klein wenig mitzusprechen haben. Und selbst dies wenige ist den brutalen Herren von Stahl und Kohle unerträglich. Sie wünschen schon längst das ganze Tarifwesen mit samt der Schlichterei zum Teufel und sehnen die Zeiten herbei, wo sie allein „Herr im Hause“ sich fühlten, bloß befehlen konnten und die Fronknechte hatten gehorsamt zu parieren.

Von seiten des Reichsarbeitsministers sind Verhandlungen eingeleitet worden, man wird deshalb den weiteren Verlauf abwarten müssen. Den noch Unorganisierten aber sollte diese Kampfanlage der Unternehmer in letzter Stunde zu denken geben, daß es höchste Zeit ist, sich ihrer proletarischen Pflicht zu erinnern und sich den Reihen ihrer organisierten Arbeitsbrüder anzuschließen, damit bald die Zeit heranreift, daß nicht mehr ein Duzend Kapitalprohen Hunderttausenden von Arbeitern die ganze Existenzmöglichkeit entziehen können, sondern die Kampfpparole gilt: Fort mit diesen Industriekönigen, die Produktionsmittel gehören in den Besitz der Allgemeinheit!

Ungerechtigkeiten bei der Durchführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung gegen Arbeiter des Malergewerbes.

Es mehren sich die Fälle, in denen unsern Kollegen die Arbeitslosenunterstützung verweigert werden soll, wenn sie ihnen zugewiesene Arbeiten, für die sie zweifellos ungeeignet sind, nicht annehmen wollen. Man sagt diesen Kollegen: „die Arbeitslosigkeit im Malergewerbe sei im Winter eine berufssübliche und sonach bestehe für sie kein Recht, eine außerberufliche Arbeit abzulehnen“. Daß sich unsere Kollegen gegen derartige unberechtigte Maßnahmen wenden, ist selbstverständlich. Wir lassen hier eine Eingabe an den Spruchauschuß eines Arbeitsamtes im II. Bezirk unseres Verbandes folgen, um die Gründe darzutun, die wir in solchen Fällen mit vollem Recht geltend machen können.

An den Spruchauschuß des Arbeitsamtes...
Einspruch des Maler- und Anstreichergehilfen E., wohnhaft zu A., gegen die Sperrung der Arbeitslosenunterstützung.
Wegen die erfolgte Sperrung der Arbeitslosenunterstützung erheben wir hiermit in Vertretung des Herrn E. und im eigenen Namen gemäß § 178 des AWWG. Einspruch.
Gründe:

Die Verweigerung der Unterstützung wird damit begründet, daß der Arbeitslose die zugewiesene Arbeit an dem Wasserleitungsbau verweigert habe. Da die Arbeitslosigkeit eine berufssübliche sei, habe derselbe

kein Recht, eine außerberufliche Arbeit abzulehnen. Diese Arbeit könne ihm auch hinsichtlich seines körperlichen Zustandes zugemutet werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird von uns bestritten.

Der größte Teil der Maler- und Anstreicherarbeiten wird in Innenräumen ausgeführt. Diese Arbeiten werden also in der jetzigen Jahreszeit ebensogut hergestellt, wie in den Sommermonaten. Ebenso werden auch Außenarbeiten, soweit Maler- und Anstreicherarbeiten in Frage kommen, in der jetzigen Jahreszeit noch in größerem Umfange ausgeführt. Lediglich Putzarbeiten können bei starkem Frost an äußeren Fassaden nicht gut hergestellt werden. Diese Arbeiten kommen aber für den Arbeitslosen E. nicht in Frage, da er Maler- und Anstreichergehilfe ist. Es kann demnach von einer berufssüblichen Arbeitslosigkeit keine Rede sein, denn der Maler- und Anstreicherberuf trägt keinen ausgeprochenen Saisoncharakter. Die große Mehrzahl der Maler- und Anstreichergehilfen hat vielmehr sowohl in den Sommer- wie in den Wintermonaten Beschäftigung. Nach einer vor etwa 14 Tagen durch den unterzeichneten Verband in ganz Deutschland stattgefundenen Erhebung waren von 46 522 befragten Mitgliedern 3427 = 7,3% erwerbslos. Diese Ziffer ist nur um ein Geringes höher als die Gesamtdurchschnittsziffer der Arbeitslosigkeit aller Berufe in Deutschland. Falls in den letzten 14 Tagen die Arbeitslosigkeit auch weiter gestiegen sein sollte, so dürften doch nach unserer Kenntnis der Dinge höchstens 10% Erwerbslose im Maler- und Anstreichergewerbe in Frage kommen. Bei diesem Stand der Berufslage besteht durchaus die Möglichkeit, daß arbeitslose Berufsgenossen in verhältnismäßig kurzer Zeit in ihrem Berufe wieder Arbeitsgelegenheit finden. Es käme daher einer Benachteiligung und Ungerechtigkeit gleich, wenn man die Angehörigen des Maler- und Anstreichergewerbes einfach als berufssüblich arbeitslos bezeichnen und ihnen kurzerhand berufsfremde, ungeliebte Arbeit zuweisen wollte. Wir können nicht annehmen, daß der Befehlgeber eine solche Auslegung des Gesetzes beabsichtigt hat, sondern glauben, daß der Begriff „berufssübliche Arbeitslosigkeit“ für sogenannte Kampagnebetriebe (Konservenfabriken, Ziegeleien usw.) anzuwenden ist, dagegen nicht für Gewerbe, für die auch in den Wintermonaten zahlreiche Arbeitsgelegenheit besteht. Diese Auffassung kommt unseres Wissens auch in den bis jetzt erschienenen Kommentaren zum AWWG. zum Ausdruck.

Unser Einspruch stützt sich ferner auf § 90 Abs. 2 des AWWG. Ein Arbeiter, der in der Hauptsache in Innenräumen beschäftigt ist und dessen Beruf mehr in besonderen fachlichen Fertigkeiten als in schwerer körperlicher Arbeit besteht, ist für schwere Grundarbeit, die im Freien bei Wind und Wetter ausgeführt wird, körperlich durchaus ungeeignet und darf deshalb unseres Erachtens zu diesen Arbeiten nicht gezwungen werden.

Aus den angeführten Gründen beantragen wir bei dem Spruchauschuß des Arbeitsamtes A., die erfolgte Unterstützungsperre aufzuheben.

Zu der stattfindenden Verhandlung bitten wir außer dem Antragsteller, Herrn E., auch den Unterzeichneten zu laden. (Unterschrift.)

Die Arbeitslosenstatistik unseres Verbandes.

Der Monat November hat dem Malergewerbe eine recht erhebliche Zunahme an Arbeitslosen gebracht. Das ist in erster Linie auf den starken Frost zurückzuführen, der sich in diesem Jahre so frühzeitig einstellte, wider Erwarten lange anhält und schon in der ersten Novemberhälfte die Einstellung der meisten Außenarbeiten verursacht hat. Wenn davon auch das übrige Baugewerbe betroffen wird, so machen sich die Folgen ungünstiger Witterung in unserm Berufe meist doch stärker und vor allem nachhaltiger fühlbar. Ist unsere Tätigkeit doch wesentlich von dem glatten Verlauf des Trockenprozesses abhängig, während die eigentlichen Baubetriebe davon nur wenig beeinflusst werden. So tritt erfahrungsgemäß bei den ersten Winterfrösten besonders an frischgeputzten Wand- und Mauerflächen die Feuchtigkeit offen zutage oder es bildet sich Schweißwasser, das eine Bearbeitung mit Farben vorübergehend verhindert. Obwohl das Uebel in der Regel durch geeignete Maßnahmen, wie andauerndes Heizen, behoben werden könnte, wird die Arbeit nicht selten aus Gründen falscher Sparsamkeit eingestellt oder unterbrochen. Bei Umbauten und Renovierungsarbeiten, wo diese Mißstände gar nicht oder doch nur in ganz geringem Maße vorhanden sind, könnte das ungerechtfertigte Vorurteil vieler Auftraggeber gegen die Ausführung von Malerarbeiten in den Wintermonaten leider noch nicht beseitigt werden, obwohl feststeht, daß derartige Aufträge durchaus werkgerecht und ohne jede Gefahr für die Haltbarkeit herzustellen sind. Und noch heute wird selbst von Berufsgenossen in Ver-

kennung der Interessen des eigenen Gewerbes nicht scharf genug gegen solche falschen Anschauungen Stellung genommen.

Wie ungleich stärker unser Malergewerbe von Arbeitslosigkeit betroffen wird, als das eigentliche Baugewerbe, geht aus daraus hervor, daß die Andrangsziffern der Maler, Anstreicher und Lackierer zu den Arbeitsnachweissen im September mit 171 und im Oktober mit 242 wesentlich höher waren als die der Maurer, Puffer und Stukkateure, deren Zahl im September nur 98 und im Oktober nur 138 betrug, während die Zimmerer mit 215 beziehungsweise mit 280 noch etwas stärker, und die sich reiflos aus Angelernten zusammensetzenden Bauhilfsarbeiter im September mit 218 zwar stärker, im Oktober mit 231 aber weniger stark beteiligt waren als die Maler.

Diese Entwicklung hat nach untern Feststellungen auch im Monat November noch in verstärktem Maße angehalten. In 163 Filialen mit 47 053, davon 2 05 weiblichen Mitgliedern, die rechtzeitig berichtet haben, wurden am 26. November 7 393 männliche und 8 weibliche, zusammen 7401 oder 15,7 vom Hundert unserer Gesamtmitgliedschaft als arbeitslos ermittelt. Das ist eine Steigerung der Erwerbslosigkeit gegen den Vormonat um 8,4%. Die wenigen Filialen, die noch recht günstige Verhältnisse melden, weisen darauf hin, daß bei einer Fortdauer des Frostwetters mit weiterer Zunahme der Arbeitslosigkeit zu rechnen ist. — Unter dem Reichsdurchschnitt stehen der 6. Bezirk mit 8,8%, der 5. Bezirk mit 11,8% und der 4. Bezirk mit 12,7%; es folgen dann der 2. Bezirk mit 16,8% Arbeitslosen, der 1. Bezirk mit 18,1%, der 3. Bezirk mit 19,1% und an letzter Stelle der 7. Bezirk mit 21,4%. Die Entwicklung unserer Arbeitslosenstatistik seit Anfang 1926 ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Monat	Ges. berichteten Filialen		Mitgliederzahl in den berichteten Filialen am Schluß des Monats		Arbeitslos Mitglieder am Schluß des Monats		Auf je 100 Mitglieder entfallende Arbeitslose am Schluß des Monats	
	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927
Januar	147	146	37 107	41 486	14 507	15 830	39,1	38,1
Februar	152	144	40 144	40 893	12 868	13 772	32,0	33,7
März	140	148	36 691	41 492	6 629	5 916	18,1	14,2
April	134	143	39 428	38 338	8 501	2 382	8,9	6,2
Mai	144	151	41 265	42 996	3 855	1 078	9,3	2,5
Juni	141	150	39 938	43 082	4 479	1 575	11,2	3,6
Juli	144	143	40 323	43 939	4 336	1 712	10,7	3,9
August	141	152	41 345	44 436	5 421	2 221	13,1	5,0
Sept.	140	154	40 720	46 301	5 580	2 089	13,7	4,5
Oktober	150	152	41 369	46 702	7 167	3 421	17,3	7,3
Nov.	147	163	41 194	47 053	9 471	7 401	23,0	15,7
Dezember	134	—	40 143	—	13 506	—	33,6	—

Demgegenüber ist die Zahl der Kurzarbeiter mit 427 gegen 462 im Oktober um 7,6% zurückgegangen. Die Arbeitszeit war verkürzt bis zu 8 Stunden die Woche für 243 Beschäftigte, um 9 bis 16 Stunden für 165 Beschäftigte, um 17 bis 24 Stunden für 18 Beschäftigte und um mehr als 24 Stunden die Woche für 1 Beschäftigten. Über während 8, das sind 3,8% unserer weiblichen Mitglieder, als erwerbslos ermittelt sind, wurden im Berichtsmont weibliche Kurzarbeiter nicht gezählt. Es wäre aber verfrüht, deshalb auf wesentliche Veränderungen auf dem weiblichen Arbeitsmarkt zu schließen, wenn dieser von der allgemein eingetretenen Belastung natürlich auch nicht verschont geblieben ist. Im übrigen zeigt der Beschäftigungsgrad gegen Ende des Jahres stets eine sinkende Tendenz, der erfahrungsgemäß bald nach Beginn des neuen Jahres eine Wendung zum Besseren zu folgen pflegt.

Die Beteiligung war im November mit 163 Filialen erfreulich. Unser Streben geht dahin, auch die nachstehend aufgeführten Filialen durch die erfolgte Mahnung noch an eine rechtzeitige Berichterstattung zu gewöhnen. Nicht oder zu spät berichtet haben die Filialen vom 1. Bezirk: Eberswalde, Landeshut und Weißwasser, vom 2. Bezirk: Achaffenburg und Worms, vom 3. Bezirk: Schmetzin, vom 4. Bezirk: Detmold und Siegen, vom 5. Bezirk: Erfurt, vom 6. Bezirk: Pirmasens und vom 7. Bezirk: Augsburg, Bamberg und Weiden. Die Mahnung ist diesmal um so mehr angebracht, als für die nächste Erhebung der 31. Dezember als Stichtag festgelegt ist. Soll die Berichtskarte rechtzeitig zur Bearbeitung in Hamburg eintreffen, dann muß das Ergebnis der Arbeitslosenzählung spätestens am 4. Januar 1928 an den Hauptvorstand abgehandelt werden.

6. Deutscher Bauhüttenstag.

Der Verband sozialer Baubetriebe hat den 6. Deutschen Bauhüttenstag nach Berlin einberufen, wo er vom 27. bis 29. November im Reichswirtschaftsgebäude tagte. Über 400 Delegierte und Gäste waren vertreten. Der Vorsitzende des Ausschusses, Genosse Paepow, wies nach der Eröffnung auf die Arbeiten und Fortschritte des Verbandes und seine Aufgabe hin, das Bauwesen der Gemeinwirtschaft zuzuführen. Freilich liege bis zum Ziele noch ein weiter Weg vor uns, aber heute schon müsse anerkannt werden, daß die Gemeinwirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungsbau eine Notwendigkeit sei. Er wünsche, daß der Bauhüttenstag dazu beitragen möge, die noch bestehenden Hindernisse zu beseitigen und den Weg zum Aufstieg freimache. Ministerialrat Schmidt vom Reichsarbeitsministerium begrüßte namens der vertretenen Behörden die Tagung als wärmste. Sodann hielt der Reichswirtschaftsminister a. D. R. Schmidt einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über den Kampf der kapitalistischen Interessentenverbände gegen die Gemeinwirtschaft. Auf die Ausführungen werden wir noch besonders zurückkommen.

Am Montag erstatteten die Geschäftsführer Ellinger und Astor über den Stand der Bauhüttenbewegung und den inneren Ausbau des UGB, eingehend Bericht. Die Zahl der Betriebe betrug im Oktober 1927 151 mit 3 699 Beschäftigten. Der Umsatz hat sich seit Beginn der

festen Währung verdoppelt. Die 1925 beschlossene Neuorganisation, die einen engeren Zusammenschluß der Betriebe bezweckt, ist noch nicht ganz durchgeführt. Eine besondere Aufmerksamkeit soll künftig den Bildungs- und Lehrlingsangelegenheiten gewidmet werden durch die Errichtung einer Bauhüttenhochschule. Großes Gewicht sei überall auf ein kollegiales Verhältnis mit den Gewerkschaften zu legen. Astor berichtete über die finanziellen Verhältnisse der Betriebe und wies die größere Konzentration in technischer, wirtschaftlicher und kaufmännischer Beziehung nach. Um die Finanzierung des Wohnungsbau im kommenden Jahr zu meistern, sei eine neue Zwischenkreditaktion des Reiches und der Länder, eine Erhöhung der Hauszinssteuer und eine vom Reich aufzunehmende Auslandsanleihe für den Wohnungsbau zu fordern. Ueber die Notwendigkeit der Beitragsleistung an die Zentrale und der Verbandsrücklage sprach Bezirksleiter Ege, Frankfurt a. M., und eruchte um Annahme der hierzu vom Aufsichtsrat und Beirat gestellten Anträge. Nach kurzer Aussprache wurden diese bezüglich des nach jeder Lohnzahlung sofort abzuführenden Beitrags von 1,2% der Lohn- und Gehaltssumme mit allen gegen neun Stimmen gebilligt. Die Bestimmungen über die Abführung und Verwendung der Gemeinschaftsrücklage in Höhe von 10% des Reingewinns wurde in neuer Fassung einstimmig festgelegt. Gegen eine Stimme fanden Annahme die neuen Grundzüge und Richtlinien für die Zugehörigkeit sozialer Baubetriebe zur Bauhüttenbewegung und für die Aufnahme von Betrieben in die Bewegung. Ueber die wirtschaftliche Betriebsführung als Grundlage der Gemeinwirtschaft sprach dann Dipl.-Ing. Otto Rode, Leiter der zuständigen Abteilung des Verbandes sozialer Baubetriebe. Er berichtete zunächst über die bisherige Tätigkeit der vor 1 1/2 Jahren gegründeten Abteilung für wirtschaftliche Betriebsführung. Aufgabe der zentralen Beratungsstelle sei es, alle angeschlossenen Organisationen auf gleichmäßige Grundlage zu stellen, den Erfahrungsaustausch und die innere Verbundenheit der Betriebe zu fördern und ein größeres Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln. In einem Lichtbildervortrag gab der Referent dann noch wertvolle Hinweise auf die Möglichkeiten systematisch durchgeführter wirtschaftlicher Betriebsführung.

In der sich anschließenden Diskussion wünschte unter anderem Kollege Junge, Hamburg, daß die Beratungsstelle auch den Nebenbetrieben mehr Beachtung als bisher zuwenden. In einer angenommenen Entschließung, daß alle angeschlossenen Betriebe verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Wirtschaftliche Betriebsführung“ des Verbandes ihre Betriebe so auszubauen, daß sie ein Höchstmaß von Klarheit und Leistungsfähigkeit gewährleisten. Die Entschließung fordert die baugewerblichen Gewerkschaften auf, das Verständnis ihrer Mitglieder für wirtschaftliche Fragen zu fördern, um unter den Bauarbeitern die psychologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung zu schaffen.

Dann sprach Bezirksleiter Hermann über das Bildungswesen im Verband sozialer Baubetriebe. Eine Resolution, die den Betrieben empfiehlt, der Lehrlingsfrage und der allgemeinen fachwissenschaftlichen Weiterbildung der Bauhüttenleute besondere Aufmerksamkeit zu widmen, gelangte zur Annahme.

Am Schluß beschäftigte sich die Tagung mit der Stellung des Bauhüttenstages zum Verband sozialer Baubetriebe. In einer Entschließung wird der Bauhüttenstag als wirtschaftliches Parlament zur Erreichung der Gemeinwirtschaft im Baugewerbe bezeichnet und der Gesellschafterversammlung empfohlen, ihm die Aufgabe zu überweisen, die Organe des Verbandes in betriebswirtschaftlichen, fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten und Änderungen und Neuerungen zu behandeln.

Gibt es spinale (Rückenmarks-) Erkrankungen durch Blei bei der beruflichen Bleivergiftung?

In Nr. 38 der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ berichten Professor Carl Lewin und Dr. Rudolf Treu über Beobachtungen, die sie bei 2 Erkrankten gemacht haben, womit die noch unstrittene Frage, ob durch Bleivergiftungen Schädigungen des Rückenmarks herbeigeführt werden können, der Klärung näher gebracht wird.

Im ersten der besprochenen Fälle handelt es sich um einen 38 Jahre alten Werkmeister in einer Metallschleiferei, der bei der Arbeit viel Metallstaub eingeatmet hat. Nachdem er im März 1926 erstmalig Beschwerden verspürte (Uebelkeit, allgemeine Schwäche und Gewichtsverlust), kam er vom 21. September bis 21. Oktober 1926 in einem Berliner Krankenhaus in klinische Behandlung. Die Diagnose lautete auf Metallvergiftung. Später kam der Kranke auch in nervenärztliche Behandlung, da sich eine starke Unsicherheit in den Beinen zeigte. Obwohl sich aus der Untersuchung ergab, daß abgesehen von der Bleisucht und dem bei Bleierkrankungen charakteristischen Kolorit, kein sicheres Zeichen für das Bestehen einer Bleivergiftung nachzuweisen war, selbst der Bleisaum fehlte, stellten die berichtenden Ärzte die Diagnose dennoch auf Bleivergiftung. Zur Begründung wird angeführt, daß die Einatmung von Bleistaub am ehesten zur Bleivergiftung führt und daß das Fehlen des Bleisaumes so häufig sei, daß man bei Leuten mit gutgepflegtem Gebiß selbst bei schweren akuten Bleivergiftungen nicht unbedingt mit einem Bleisaum rechnen kann. Während bei dem Erkrankten einzelne Symptome bereits verschwunden waren, waren andere, wie Kolorit, Bleisucht und Harnverfärbung, noch nachweisbar. Dennoch reichten die Symptome nicht aus, um mit Sicherheit Bleivergiftung zu behaupten.

Im andern Falle handelt es sich um einen 24jährigen ledigen Arbeiter, der als Bleigießer bereits 1922 eine Bleierkrankung durchgemacht hatte, ohne daß damals der Bleisaum vorhanden war. Als er am 19. November 1926 wieder in Krankenhausbehandlung kam, litt er schon seit 4 Wochen vorher an Koliken, Brechreiz, Appetitlosigkeit und starkem Gewichtsverlust. Der Kranke hatte in den vorhergehenden Monaten die Arbeit oft gewechselt, aber

immer Bleiarbeit gehabt, so als Dacharbeiter mit bleihaltigem Rinnenmaterial, als Anstreicher bei Fassadenstreichen und bei Reparaturen von Akkulatoren. Nach eingehender Darstellung des monotonen Krankheitsverlaufes wird schließlich festgestellt, daß ein mit den Zeichen schwerster Bleivergiftung kranker Arbeiter, dessen Nervensystem abgesehen von geringer Streckerschwäche, völlig intakt ist, entwickelte sich unter den Augen der Ärzte im Laufe von einigen Monaten das Bild einer schweren Bleinervenentzündung begleitet von erschütternden Zeichen spinaler Rückenmarksschädigung, die sich in gesteigerten Reflexen, Krampf und schwach beweglichen Gliedmaßen äußerte. Diese nervösen Symptome entwickelten sich zu einer Zeit, wo die Erscheinungen der Bleivergiftung sich zurückbildeten, und auf eine nicht mehr erhebliche Bleisucht vollkommen verschwanden.

Wir haben hier, so heißt es in dem Bericht, ein also einen Fall von Bleischädigung, bei dem nicht nur eine Nervenlähmung, sondern auch eine zweifelslose Schädigung des Rückenmarkes besteht. Damit erscheint die Frage, ob es spinale Schädigungen bei Bleivergiftungen gibt, erstmalig einwandfrei in positiver Sinne beantwortet. Unter diesen Umständen stellt sich auch der erste Fall in ganz anderem Lichte dar. Dieser Kranke kam erst nach Beobachtung, nachdem schon eine geraume Zeit verstrichen war, in der er nicht mehr mit Blei arbeitete. Es ist also gar nicht mehr zu erwarten, daß er noch die typischen Symptome der Bleivergiftung bot. Die spinale Erkrankung kann sich also zu ihrem letzten Grade entwickelt haben. Uebereinstimmung mit dem zweiten Falle und ist zu einem sichtbar geworden, wo die typische Bleivergiftung nicht mehr sicher erkennbar war.

Beide Fälle gemeinsam betrachtet, lassen sie uns einen sicheren Beweis für den Zusammenhang von Bleischädigung und spinaler Erkrankung zu geben. Darüber hinaus aber sehen wir in ihnen einen Hinweis auf die Notwendigkeit, bei der Begutachtung von Bleigeschädigten nicht auf acht zu lassen, daß schwere Spätfolgen der Bleivergiftung zu einer Zeit entstehen können, wo alle Erscheinungen, deren Vorhandensein für die Diagnose Bleivergiftung ausschlaggebend sind, längst geschwunden sein können. Die außerordentliche Wichtigkeit dieser Erkenntnis für die noch viele Unklarheiten bleibende Begutachtung der Blei erkrankten braucht nicht hervorgehoben zu werden. Dem früher hat man nur rein theoretisches Interesse gehabt, die Bleivergiftung angenommen wurde oder nicht. Nachdem aber die Bleischädigung als Berufskrankheit anerkannt haben Gutachten sehr erhebliche versicherungswirtschaftliche Folgen. Die Fälle liegen oft sehr kompliziert und nur durch Beobachtung an einem umfangreichen Material kann man vor Irrtümern schützen.

Sehr bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang auch Mitteilungen des Herrn Landesgewerbearzt Dr. Lehmann auf der letzten Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Hamburg über durch Bleivergiftung hervorgerufene Hirnerkrankungen (Encephalopatia saturnina). Dargestellt sind in den letzten Jahren fünf solcher Fälle bekannt geworden; ein Fall verlief tödlich, einer zeigte plötzlich auftretende Jacksonsche Epilepsie; ein alter Mann zeigte paralytische Symptome, die langsam zurückgingen; in einem Fall bestand Halbseitenlähmung; der fünfte zeigte Desorientierung und Aufregungszustände und mußte in die Irrenanstalt gebracht werden.

Aus unserm Beruf

Konferenz der Filialen Tilsit, Insterburg und Oumben. Die Vertreter der obengenannten Filialen kamen kürzlich zusammen, um über folgende Fragen zu verhandeln: 1. Regelung der Anstreicherlöhne. 2. Die Lehrlingsfrage: a) Bildung von Schiedsgerichten für Lehrlingsstreitigkeiten, b) Besprechung über die Leitung der Organisation der Jugendabteilung, c) Maßnahmen zur Eindämmung der Lehrlingshatalung.

Zum ersten Punkt wurde folgendes ausgeführt und beschlossen: In den letzten Jahren werden von den Arbeitgebern mehr und mehr ungekehrte Kräfte unserm Beruf zugeführt. Es ist daher notwendig, diese organisatorisch zu erfassen, zumal sie als billige Arbeitskräfte von den Unternehmern sehr geschätzt werden. Um dies zu ändern, ist der § 2 Absatz 4 des Reichsarbeitsvertrages anders zu formulieren. Nur Arbeiter, die durchschnittlich für Transportarbeiten zur Fortschaffung des Werkzeuges und der Materialien eingestellt wurden, sollen dem Reichsarbeitsvertrag nicht unterliegen. Der Lohn soll möglichst derselbe sein, wie bei den gelernten Arbeitern. Ferner wurde noch beschlossen, eine Statistik über die Beschäftigung von Ungelernten, die jetzt nicht unter die Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages fallen, aufzustellen und dem Hauptvorstand zu übermitteln.

Zur Lehrlingsfrage wurde die Einrichtung der Jugendschiedsgerichte eingehend erläutert, der § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes erörtert, und den einzelnen Filialen überlassen, hierzu Vertreter zu entsenden. Um die Lehrlingsorganisation zu fördern, wurde vorgeschlagen, einen Ausgleich von Referenten zwischen den einzelnen Städten in der Agitation und der Bildung der Jugend vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sollen von jeder Filiale vierstellbare Vertreter entsandt werden, so daß innerhalb zweier Monate auswärtige Referenten der Jugend Aufklärung und Bildung in Berufs- wie in Gewerkschaftsfragen usw. an Orte geben können. Wie die Erfahrung in Gumbinnen lehrt, kann der Stamm der Lehrlinge nur gehalten und die Mitgliederzahl durch Agitation gesteigert werden, wenn in aufklärenden Vorträgen und Unterhaltungsabenden der Wille zur Organisation erhalten und gefördert wird. Weiterhin soll die Möglichkeit gegeben werden, Ausflüge und Wandertouren nach den andern Filialstädten zu unternehmen. Die Leitung der Jugendabteilung soll so gehandhabt werden, daß eine Förderung der Organisation erfolgt wird. Ueber das, was die einzelnen Filialen sich zur Pflicht gemacht haben, wurde noch eingehend verhandelt.

In letzter Zeit hat sich in unserm Berufe die Zahl der Lehrlinge stark vermehrt. Sie ist gegenüber der Vorkriegszeit verdoppelt worden. Deshalb ist eine Änderung der Bestimmungen über die Lehrlingshaltung unbedingt notwendig. Nach den jetzigen Bestimmungen der Handwerkskammer darf ein Meister, der keinen Gehilfen hat, 2 Lehrlinge beschäftigen. Die Höchstzahl der auszubildenden Lehrlinge beträgt 7. Dies ist bei der heutigen Lage unseres Berufes entschieden zu viel. Darunter leiden nicht nur die Meister, sondern auch die Betriebe. Die Gehilfen sind dadurch einer dauernden Beschäftigungsmöglichkeit ausgehoben, und die Preise werden demnach herabgesetzt, das es bald unmöglich ist, einen Gehilfen zu beschäftigen. Wir kennen hier Fälle, in denen der Lehrherr als Gehilfe arbeitet und die Lehrlinge für sich arbeiten läßt oder sie verborst.

Auf den Vorschlag der Filiale Königsberg zur Reduzierung der Lehrlingshaltung im Malergewerbe vom 4. Mai 1927, wurde von der Handwerkskammer erwidert, daß in den nächsten Jahren die Auswirkungen des Krieges im Geburtenrückgang sich bemerkbar machen und dann ein Mangel an Facharbeitern eintreten könnte. Diese Argumente haben sich als unzutreffend erwiesen. In den letzten Jahren sind so viele Lehrlinge herangebildet worden, daß der Bedarf an Facharbeitern für länger als ein Jahrzehnt vollständig gedeckt werden kann.

Aus diesem Grunde erlauben wir die Handwerkskammer für das östliche Preußen, die Haltung von Lehrlingen im Malergewerbe folgendermaßen festzulegen:

„Ein Meister, der keinen Gehilfen beschäftigt, darf nur einen Lehrling halten. Auf je 2 weitere Gehilfen, das heißt, bei Dauerbeschäftigung und einer nachweisbaren Lohnsumme von circa 2500 M., kommt ein weiterer Lehrling, bis zur Höchstzahl von 4 Lehrlingen. Bei einer Lohnsumme von circa 10 000 M. wäre die Höchstzahl von 4 Lehrlingen erreicht.“

Es sind in Gumbinnen zur Zeit circa 30 Lehrlinge beschäftigt gegenüber einer Lehrlingszahl von 12 bis 15 in der Vorkriegszeit. An Gehilfen sind jetzt circa 30 vorhanden. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Gehilfenzahl ungefähr bis 25.

Die Lehrlingszahl ist der Gehilfenzahl gegenüber entschieden zu hoch, und wir bitten die Handwerkskammer, unsere Eingabe der nächsten Vollversammlung der Handwerkskammer als Antrag vorzulegen.

Dieser Antrag soll der Filiale Königsberg übermittelt werden. Beschlossen wurde, halbjährlich zwischen den 5 Städten Konferenzen abzuhalten. Die nächste tagt in Gumbinnen.

Berufsunfälle

Nordhausen. Am 30. November 1927 verunglückte der Kollege Karl Weirich aus Niederroschel durch Abwurf von einer Anlegeleiter. Er erlitt innere Verletzungen. Kollege Weirich war beim Anstrich der Bahnhofshalle hier beschäftigt.

Stuttgart. Die Firma Meßger & Sohn wendet sich unter Berufung auf das Preßgesetz mit dem Ersuchen an uns, unsere in Nr. 42 des „Maler“ veröffentlichte Unfallnotiz zu berichtigen. Zwei dieser Unfälle im Meßgerschen Betrieb gibt die Firma in ihrem Schreiben selbst als ihr bekannt zu; der dritte Unfall, von dem ihr nichts bekannt sein will, hat sich am 4. Oktober beim Deckenlackieren im Militärlazarett Berg abgepielt, bei dem eine als schadhast erkannte Bockleiter auseinanderbrach, und der Kollege Wader bei dem beträchtlichen Sturz glücklicherweise mit einer Armverstauchung davonkam. Ob die Schuld die Firma trifft, oder die Akkordchusterei oder Antreiberer Schuld hat, haben wir bei dieser Darstellung der tatsächlichen Vorgänge nicht untersucht, sondern nur an die in diesem Betrieb beschäftigten Kollegen die Mahnung gerichtet, sich um diese Vorgänge etwas zu kümmern. Wir haben also nichts zu berichtigen, wollen aber zu den in Nr. 42 geschilderten Vorgängen noch einige andere hinzufügen, um das in der Werkstelle Meßger übliche System zu kennzeichnen. Die Arbeit in der Neubau-Kolonie Hallschlag ließ die Firma zum Teil im Akkord mit Nachtarbeit ausführen, obgleich zu jener Zeit im November 1926 einige hundert arbeitslose Maler zur Verfügung gestanden hätten für eilige Arbeiten. Am 8. Dezember 1926 mußte die Firma wegen tarifwidriger Akkordarbeit angeklagt werden, da die dabei beschäftigten Gehilfen trotz größter Anstrengung nur auf 90 S bis 1 M. Stundenverdienst kamen bei einem Tariflohn von 1,20 M. Am 14. Juli 1927 mußte durch Oberbauinspektor Schmann eine Arbeit der Firma Meßger & Sohn hauptpolizeilich eingestellt werden, weil ein höchst vorchriftswidriges „Hängegerüst“ (Diele ohne jeden Schutz), das seitlich 10 bis 30 Zentimeter schwankte und circa 80 bis 100 Zentimeter von der zu streichenden Wand entfernt an einem Kran über den laufenden Maschinen angebracht war. Ob die Firma oder ihr bei den Stuttgarter Malergehilfen gut bekannter Geschäftsführer für diese letzteren Dinge die Verantwortung trägt, wollen wir ebenfalls nicht untersuchen. Die Firma scheint aber mehr Gewicht auf das Ausfindigmachen des Artikelschreibers, als des für diese Dinge Verantwortlichen zu legen, natürlich, um ihn an die frische Luft zu befördern, damit solche Vorgänge nicht mehr öffentlich besprochen werden. Sie wird sich hierin allerdings täuschen und den Artikelschreiber vergeblich suchen.

Potsdam. Vor kurzem verunglückte der Kollege Sasse beim Streichen einer Fassade bei der Firma Lehmann. Es ließ sich nicht genau feststellen, wie der Unfall vor sich ging, aber jedenfalls war das Gerüst zu weit entfernt von der Fassade, so daß der Kollege sich zu weit nach vorn beugen mußte; dadurch verlor er wohl das Gleichgewicht. Der Kollege fiel so unglücklich, daß er einen Kiefer-Rückschlag durchschlug, wobei ihm mehrere Sehnen und Adern an beiden Beinen zerschritten wurden. Außerdem erlitt er auch an andere Verletzungen. Kollege Sasse ist nun auf lange Zeit arbeitsunfähig, was um so bedauerlicher ist, da er eine zahlreiche Familie zu ernähren hat.

Potsdam. Der Kollege Rosin, beschäftigt bei der Firma Dähne & Co., hatte den Auftrag, die städtische



Die Unfallverhütungsbilder sind im Auftrage des Verbandes Deutscher Berufsgenossenschaften durch die Unfallverhütungsbild-G. m. b. H., Berlin W. 9, herausgegeben.

Schwimmbadeanstalt innen neu zu streichen. Der Unglücksfall ereignete sich dadurch, daß zu dem Gerüst kein einwandfreies Material verwendet war. Das eine Gerüstbrett war morsch und brach beim Betreten durch und der Kollege Rosin stürzte in die Tiefe, wobei er sich einen Arm- und Beinbruch und außerdem noch andere Verletzungen zuzog. Es ist zweifelhaft, ob der Kollege je wieder sein Malerhandwerk ausführen kann. Bezeichnend ist bei diesem Unfall, daß der Arbeitgeber sofort das gebrochene Brett nach dem Unfall beseitigen ließ, um somit sein Verschulden zu verwischen.

Gewerkschaftliches

Hermann Silberschmidt †

Am 8. Dezember ist in Berlin plötzlich unerwartet Hermann Silberschmidt, 61 Jahre alt, der Arbeiterbewegung entrissen worden. Sein Ableben wird nicht nur von seinen engeren Kollegen im Baugewerksbund mit tiefer Trauer aufgenommen werden; denn in dem Verstorbenen verkörpert sich ein gutes Teil des Aufstieges der deutschen Arbeiterklasse. Zu Beginn der 90er Jahre stand er bereits an der Spitze der Berliner Maurerbewegung, eifrig wirkend für die Zentralisation der Gewerkschaftsbewegung. Bis zu seinem Tode war er beständiges Vorstandsmitglied des Baugewerksbundes. Lange Jahre gehörte er der „Generalkommission der Gewerkschaften“ an und als diese nach dem Kriege in den „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund“ umgeändert wurde, blieb Silberschmidt ununterbrochen bis zu seinem Tode eins der regsamsten und bekanntesten Mitglieder. Auch auf unsern Verbandstagen hatte er des öfteren den ADGB. vertreten und stets in wirksamer Weise zu verschiedenen strittigen Fragen Stellung genommen. Seit Gründung des Verbandes sozialer Baubetriebe gehörte er dem Aufsichtsrat an, von dem er auch in den Finanzausschuß und vorübergehend in die Geschäftsführung delegiert wurde. Was er in allen diesen Körperschaften geleistet, wird ihm unvergessen bleiben. Aber auch in der politischen Vertretung der Arbeiterklasse, in der Sozialdemokratischen Partei, war er seit früher Jugend tätig. Seit 1912 ist er Mitglied des Reichstages für den Kreis Wangleben, in seinem Wohnort Köpenick war er bis zur Bildung von Groß-Berlin Stadtverordneter. So trauert um diesen bewährten alten Kämpfer die Arbeiterbewegung, der er jahrzehntelang alle seine Kräfte geopfert, stets ein treuer, hilfsbereiter Freund war.

Sozialpolitisches

Keine Gelder für den Werkwohnungsbaun. Der preussischen Regierung steht ein Kredit in Höhe von 80 Millionen Mark zur Förderung des Wohnungsbauens zur Verfügung. Die Unternehmer wollten, daß von dieser Summe ein erheblicher Teil für die Finanzierung von Werkwohnungen abgezweigt würde. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte sich vor einiger Zeit zu diesem Zweck an den preussischen Minister für Volkswohlfahrt gewandt. Jetzt wird bekannt, daß diese Forderung von der preussischen Regierung abgelehnt worden ist. Die Ablehnung ist erfolgt, weil die Bestimmungen über die Verwendung der Gelder aus dem 80-Millionen-Kredit eine Hergabe von Zuschüssen zum Bau von Werkwohnungen nicht gestatten, und weiter, weil die Gelder für die vielen andern zu unterstützenden Bauvorhaben restlos benötigt werden.

Die Ablage der preussischen Regierung an den Reichsverband der Deutschen Industrie ist durchaus berechtigt.

Der Bau von Werkwohnungen erfolgt ja nicht lediglich zu dem üblichen Zweck, der Arbeiterschaft der Werke gute Wohnungen zu verschaffen, sondern es liegt dabei auch die Absicht zugrunde, die dort wohnenden Arbeiter gefügig und abhängig zu machen. Durch das Wohnen in werkeigenen Häusern läßt der Arbeiter einen großen Teil seiner Selbstständigkeit ein, da er befürchten muß, daß er bei entstehenden Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis nicht nur seine Arbeitsstelle, sondern auch gleichzeitig seine Wohnung verliert. Es ist deshalb zu verstehen, wenn er unter diesen Umständen den Zumutungen des Unternehmers, sich mit geringerem Lohn zufrieden zu geben oder andere Nachteile mit in Kauf zu nehmen, weniger Widerstand entgegensetzt, als der Arbeiter, der eine freigeleitete Wohnung besitzt und bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses keine Obdachlosigkeit zu befürchten hat.

Diese Abhängigkeit der Inhaber von Werkwohnungen wissen die Unternehmer zu schätzen und auszunutzen. Deshalb versucht auch immer wieder die Industrie Gelder des Staates für den Bau von Werkwohnungen zu erhalten. Zur Beseitigung des Wohnungsmangels ist der Bau von Werkwohnungen nicht der richtige Weg. Die Gewerkschaften haben sich in ihren im Vorjahre aufgestellten „Richtlinien für den Wohnungsbau“ gegen den Bau von Werkwohnungen mit direkter oder indirekter Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgesprochen. In dieser Auffassung hat sich inzwischen nichts geändert. Die Gewerkschaften sind nach wie vor dagegen. Die Hergabe von Geldern sowohl aus dem Aufkommen der Hauszinssteuer als auch aus dem 80-Millionen-Fond zum Bau von Werkwohnungen ist abzulehnen.

Baugewerbliches

Baustoffpreise und Baufähigkeit. Wegen der fortwährenden Jahreszeit ist auf dem Baumarkt eine Verflauung eingetreten. Auch der Beschäftigungsgrad der Baustoffindustrie ist zurückgegangen. Man sollte erwarten, daß angesichts dessen die Baustoffpreise sinken müßten. Daß dies wenig oder gar nicht der Fall ist, beweist nachstehende Zusammenstellung der Baustoff-Großhandelspreise in Berlin:

	Juli 1914	1. Juli 1927	1. Okt. 1927	15. Nov. 1927
1000 Mauersteine frei Bahn...	18,50	46,—	45,80	45,—
do. frei Waggon	18,50	46,—	45,80	45,—
Hydraulischer Kalk, 50 kg ohne Sack frei Waggon.....	1,—	1,48	1,58	1,82
Zement, 100 kg ohne Verpack. frei Waggon.....	3,11	4,78	4,78	4,78
Dachpappe Nr. 100, 1 qm ab Fabrik.....	—,24	—,57	—,65	—,65
Isolierpappe Nr. 80, 1 qm ab Fabrik.....	—,80	1,50	1,50	1,50
Glas, rh. III 4/4b 60 cm, 1 qm frei Waggon.....	1,80	2,56	2,56	2,56
Ziegel, Schief. Biberichswänze, 1000 Stück ab Werk.....	42—45	74,—	74,—	74,—
Kantholz, je ohm frei Waggon	38,—	62,—	66,—	70,—
Schalbretter, 18 mm, je qm frei Waggon.....	—,80	1,—	—,90	1,—
Bretter, ungehobelt, 23 mm, je qm frei Waggon.....	1,30	1,70	1,85	1,85

Vom 1. Oktober bis Mitte November sind die Ziegelsteinepreise nur sehr gering zurückgegangen, Baugips und Kalk verhältnismäßig etwas mehr. Dagegen sind alle übrigen Produkte im Preise stehengeblieben, ja, Schalbretter und Kantholz im Preise noch gestiegen. Hätten wir auf dem Gebiete der Baustoffwirtschaft eine freie Wirtschaft, wäre also das freie Spiel der Kräfte wirksam und nicht eine gebundene Monopolisierung vorhanden, dann hätten wir wahrscheinlich eine wesentliche Senkung der Preise auf dem Baustoffmarkt zu erwarten. Bei einigermaßen günstigem Wetter könnte das Baugewerbe dadurch eine Belebung erfahren. Leider ist dies alles nur ein frommer Wunsch, die Wirklichkeit sieht, wie eben gezeigt, anders aus.

Gewerbe- und soziale Hygiene

Schutz der Arbeitskraft!

Unter diesem Titel hat vor kurzem das bayerische Justizministerium nachstehende Bekanntmachung veröffentlicht:

„Das Strafgesetzbuch enthält zwar keine Vorschriften, die auf den Schutz der menschlichen Arbeitskraft abgestellt sind, aber eine Reihe von Vorschriften, die auch dem Schutze von Leben, Gesundheit und Entgelt der Arbeitnehmer dienen. Beachtenswert ist das Urteil des Reichsgerichts vom 30. November 1894 (Entscheid. in Strafsachen, Band 26, Seite 242). Danach liegt vorsätzliche Körperverletzung vor wenn jemand, mag er auch in der Lage sein, Widerstand zu leisten, durch rechtswidrige Einwirkung auf seinen Willen dazu gebracht wird, sich selbst eine Schädigung seiner Gesundheit zuzuziehen, und der Täter die Gesundheitschädigung als mögliche Folge seines Tuns voraussetzt und für den Fall ihres Eintritts mit ihr einverstanden ist. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches werden durch die zahlreichen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze und Verordnungen ergänzt.“

Im heutigen verarmten Deutschen Reich ist die menschliche Arbeitskraft ein besonders wertvolles Rechtsgut. Der scharfe Wettkampf, der innerhalb der deutschen Volkswirtschaft und gegenüber ausländischen Wirtschaftskreisen herrscht, begründet aber die Gefahr verwerflicher Schädigung und Ausbeutung der Arbeitskraft.

Erörterungen im Landtag und im Reichstag geben Anlaß, den Gerichten und Staatsanwaltschaften besonders nahezu legen, daß sie mit offenem Blick, warmem Herzen und sozialem Verständnis den strafrechtlichen Schutz von Leben, Gesundheit und Entgelt der Arbeitnehmer so nachdrücklich handhaben, wie es den berechtigten Anforderungen unserer Zeit entspricht.“

Hoffentlich bleibt es nicht bei den Worten, sondern man läßt auch Taten sehen.

Aus den Arbeitsgerichten

Der Lehrvertrag soll kein Arbeitsvertrag sein! Bekanntlich sträubten sich die Vereinigungen des Handwerks mit allen Mitteln dagegen, daß der Lehrvertrag als ein Arbeitsvertrag anerkannt wird, und somit tariflich geregelt werden kann.

Abrechnung vom 3. Quartal 1927.

Table with financial data for the 3rd quarter of 1927, including income (Einnahme) and expenses (Ausgabe) for various categories like contributions, printing, and administrative costs.

Hamburg, den 7. Dezember 1927.

Residiert und für richtig befunden: Otto Streine, Louis Ringel, Wilh. Ries, Bruno Krebs.

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbige Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

Vom Ausland

Schwedischer Malerverband 1887-1927.

In diesen Tagen konnte unser schwedischer Bruderverband auf sein 40jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlass erschien das Verbandsorgan in festlichem Gewande und bringt einen Ueberblick über den Entwicklungsgang der Bestrebungen für den Auf- und Ausbau der Malerorganisation.

Jahre unablässiger Arbeit, Jahre schwerer wirtschaftlicher Kämpfe waren es, die unser Bruderverband durchringen musste, bis er zu seinem heutigen guten Organisationsstand gelangte.

Auch unsere deutschen Verbandskollegen freuen sich der Erfolge, auf die unsere schwedischen Berufsgenossen an ihrem Jubiläum zurückblicken können.

Kollegen! Rüst jede Werbegelegenheit aus!

Werbt unter den noch Fernstehenden! Stärkt Euren Verband! Die uns bedorfenden großen Aufgaben erfordern geschlossene Reihen!

DIE TECHNIK DER

HOLZMALEREI

12 FARBIGE TAFELN MIT 23 DARSTELLUNGEN, 17 ABBILDUNGEN U. INSTRUKTIVEN ERLÄUTERUNGEN MAPPE MIT TEXTTEIL - 18 MARK

Ansichtsexemplare liegen bei den Ortsverwaltungen aus. Bestellungen werden dort entgegengenommen oder vom Verlag: Fachblatt der Maler, Hamburg 36

Literarisches

Einführung in die Weltwirtschaft. Von Dr. Dietrich o. d. Kartontier 2,50 M. Ganzleinen 3,50 M. E. Laubische Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Weltkapital und Weltpolitik. Von Julian Borchardt. Umfang 15 Bogen Großformat, über 30 Seiten Staatslisten.

Dr. Karl Wallat: Die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne. Ein Beitrag zu den Lösungsversuchen des Volkswirtschaftsproblems.

Seit Lohndiebstahl den Arbeitern die Lohnstufentheorie als „ehernes und graufames Lothgeßel“ darzustellen versuchte, ist „Arbeitsame und mit unbedingter Notwendigkeit sich einstellende Selbstmätigkeit“ die leben andauernden Aufstieg der Arbeiterklasse zuhause mache, seit er den „hoffnungslossten Verfall der Ware Arbeitskraft, sich als Mensch zu gebärden“, mit Hinweis auf dieses „Geßel“ abtun, sind über 70 Jahre vergangen.

Der Kollege Walter Heines, geboren 29. 11. 1901 in Krefeld, Mitgliedsbuch Nr. 22056, eingetretten am 23. 7. 1922 in Krefeld, wird gebeten, seine Adresse der Filiale Stuttgart mitzuteilen, wegen Rückgabe eines Buches der Gewerkschaftsbibliothek Stuttgart.

Vom 11. bis 17. Dezember ist die 50. Beitragswoche. Vom 18. bis 24. Dezember ist die 51. Beitragswoche.

Sterbetafel.

Bremen. Am 1. Dezember starb unser Kollege Gustav Frauenhof im Alter von 60 Jahren an einem Herzleiden. Kiel. Am 8. Dezember starb unser Jungkollege, der Malerlehrling Karl Lange im Alter von 16 Jahren an Strychninvergiftung. Nürnberg. Am 20. November starb an den Folgen einer Magenoperation unser treuer Kollege Heinrich Schmeißer, geboren 31. Januar 1882 zu Schnellborn. Ehre ihrem Andenken!

Der Kollege Walter Heines, geboren 29. 11. 1901 in Krefeld, Mitgliedsbuch Nr. 22056, eingetretten am 23. 7. 1922 in Krefeld, wird gebeten, seine Adresse der Filiale Stuttgart mitzuteilen, wegen Rückgabe eines Buches der Gewerkschaftsbibliothek Stuttgart.